

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. November 2015
BESCHLUSS NR. 2015-331
SEITE 1 von 2

Verordnung zum Gemeindegesetz / Vernehmlassung

V4.C / F4.C

Der Kanton Zürich lädt die betroffenen Gemeinwesen zur Vernehmlassung über die Verordnung zum Gemeindegesetz ein. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften befasste sich mit dem Verordnungsentwurf und unterstützt die Vernehmlassungsantwort des Verbandes Zürcher Finanzfachleute VZF vom Oktober 2015 gänzlich. Zusätzlich werden die folgenden Standpunkte mit einer eigenen Antwort dem Gemeindeamt des Kantons Zürich mit der Bitte um besondere Berücksichtigung zugestellt:

Allgemeines

Ähnlich der ursprünglichen Form des Gesetzes, welches dann vom Kantonsrat stark entschlackt wurde, ist auch der Verordnungsentwurf für die Gemeinden im Haushaltsbereich stark einschränkend und viel zu detailliert. Die Folge ist oftmals ein stark steigender, kostentreibender Aufwand in den Verwaltungen, ohne dass ein konkreter Nutzen erkennbar wäre.

§ 11 Finanz- und Aufgabenplan, Absatz 3 'Die Sachgruppen sind mindestens dreistellig auszuweisen'

Der Detaillierungsgrad 'Sachgruppen, dreistellig' ist in der Praxis nicht anwendbar, unrealistisch und viel zu detailliert. Es entsteht ein enormer Aufwand, der eher schlechtere Resultate zeitigen dürfte, wie auch die oftmals dürftige Präzision der Voranschläge, also der Planung auf ein einziges Jahr, nahelegt. Die Finanzplanung auf Ebene der Abteilungen bietet ausreichend Informationen.

§ 21 Verfahrensfristen für die Genehmigung der Jahresrechnung, lit. a.

Die Bestimmung betreffend Abschlusstermine der Zweckverbände und Anstalten ist zu knapp bemessen. Die Abschlüsse sollten jedoch früher vorliegen, als diejenigen der Gemeinden. Als Abgabefrist ist Ende Februar vorzusehen.

§ 22 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, Absatz 1 'In Gemeinden mit bis zu 50'000 Einwohnenden bis CHF 20'000'

Eine so tiefe Aktivierungsgrenze ist nicht sachgerecht. Sie führt zu einer Aufblähung der Investitionsrechnung und bewirkt, dass etwa schon gewöhnliche bauliche Unterhaltsarbeiten zu aktivieren sind. In vielen Gemeinden werden heute in der Regel Investitionen über CHF 100'000 aktiviert. Es würde den Bedürfnissen besser entsprechen, den Gemeinden die Festlegung ihrer Praxis zu überlassen und für alle Gemeinden lediglich festzulegen, dass Investitionen über CHF 100'000 jedenfalls zu aktivieren sind.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. November 2015
 BESCHLUSS NR. 2015-331
 SEITE 2 von 2

§ 53 Vollzug der Haushaltsvorschriften, Absatz 3

'Das Budgetorgan beschliesst, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet oder darauf verzichtet wird'

Gemäss § 179, Absatz c, Gemeindegesetz, kann das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellkosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden. Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Diese Auswahl sollte nicht bestehen, sämtliche Gemeinden sollten eine Neubewertung von Finanz- und Verwaltungsvermögen per Datum des Wechsels zu HRM2, also mutmasslich per Ende 2018, durchführen müssen. Nur mit einer einheitlichen Regelung ist die angestrebte Vergleichbarkeit gewährleistet. Ausserdem ist der ziemlich technische Entscheid beim Budgetorgan falsch angesiedelt.

Beide Vernehmlassungsantworten bilden integrierende Bestandteile dieses Beschlusses und liegen dem Stadtrat vor.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die beiden Vernehmlassungsantworten zur Revision der Verordnung zum Gemeindegesetz werden gemäss Erwägungen zu Händen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich verabschiedet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - Finanzen und Liegenschaften

AU-SRB_Verordnung_Gemeindegesetz_Vernehmlassung

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:


 Paul Remund


 Hansruedi Bauer

VERSANDT:
 26. NOV. 2015

